

GEMEINDE Lohe-Föhrden

Die Bürgermeisterin

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Lohe-Föhrden über die Erhebung einer Hundesteuer (3. Änderungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung in Ihrer Sitzung am 07.12.2010 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 10.12.1991 beschlossen:

§ 1

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendermonat, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird.

Der § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.

Der § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.

Der § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonats steuerpflichtig.

§ 2

Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich:

für den 1. Hund	48,00 Euro
für den 2. Hund	96,00 Euro
für jeden weiteren Hund	144,00 Euro

§ 3

Der § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

In der Gemeinde gibt es Hundesteuermarken mit der Aufschrift Amt Hohner Harde, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen.

Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden.

Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht oder zahlt er die der Gemeinde entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, so wird nach § 12 verfahren.

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Lohe-Föhrden über die Erhebung einer Hundesteuer tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lohe-Föhrden, den 07. Dezember 2010

(Kaschner)
Bürgermeisterin